**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/4675**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
III/1 — 68070 — E — Ha 5/1/69

Bonn, den 27. August 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Haushaltspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

**eine Revision und Vereinheitlichung der Haushaltsordnungen.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. August 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

# Vorschlag einer Haushaltsordnung für den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung der nachstehenden Gründe:

Es ist eine neue, auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften anwendbare Haushaltsordnung zu erlassen, die an die Stelle der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer tritt.

Es empfiehlt sich, folgende Haushaltsordnungen mit entsprechenden Änderungen in die neue Haushaltsordnung einzubeziehen:

Die übrigen Haushaltsordnungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Haushaltsordnung zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung sowie die Haushaltsordnung über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Kommission zur Verfügung zu stellen sind, ausgenommen die Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

## Übersicht über die Entsprechungen zwischen der neuen Haushaltsordnung und den früheren Haushaltsordnungen

A. Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer.

68/313/EWG/Euratom/EGKS — AB L 199 vom 10. August 1968.

B. Haushaltsordnung über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 200 Absatz 1 und 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind, und über die technischen Bedingungen für die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds (Artikel 209 Buchstabe b des Vertrags).

Haushaltsordnung 509/61 — AB Nr. 22 vom 30. März 1961.

C. Haushaltsordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.

Haushaltsordnung 1207/59 — AB Nr. 63 vom 16. Dezember 1959.

**Entsprechungen zwischen den in Anwendung von Artikel 209 des Vertrags erlassenen Haushaltsordnungen und der neuen Haushaltsordnung**

Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans (AB L 199 vom 10. August 1968)

| Alter Text | Neuer Text | Alter Text | Neuer Text |
|---|---|---|---|
| Artikel 1 | Artikel 1 | Artikel 37 | Artikel 47 |
| 2 | 2 | 38 | 48 |
| 3 | 3 | 39 | 49 |
| 4 | 4 | 40 | 50 |
| 5 | 5 | 41 | 51 |
| 6 | 6 | 42 | 52 |
| 7 | 7 | 43 | 21 + 52 Abs. 3 |
| 8 | 8 | 44 | 53 |
| 9 | 9 | 45 | 54 |
| 10 | 16 | 46 | 57 |
| 11 | 3 Abs. 3 | 47 | 74 |
| 12 | 23 | 48 | 75 |
| 13 | 15 | 49 | 76 |
| 14 | 22 | 50 | 77 |
| 15 | 15 [4]) | 51 | 78 |
| 16 | 17 | 52 | 58 |
| 17 | 14 | 53 | 59 |
| 18 | 10 | 54 | 60 |
| 19 | 11 | 55 | 61 |
| 20 | 12 | 56 | 62 |
| 21 | 13 | 57 | 63 |
| 22 | 18 | 58 | 64 |
| 23 | 19 | 59 | 65 |
| 24 | 20 | 60 | 66 |
| 25 | 24 | 61 | 67 |
| 26 | 25 | 62 | 68 |
| 27 | 26 | 63 | 69 |
| 28 | 38 | 64 | 70 |
| 29 | 39 | 65 | 72 |
| 30 | 40 | 66 | 73 |
| 31 | 41 | 67 | 90 |
| 32 | 42 | 68 | 91 |
| 33 | 43 | 69 | 92 |
| 34 | 44 | 70 | 93 |
| 35 | 45 | 71 | 94 |
| 36 | 46 | | |

Haushaltsordnung über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Kommission zur Verfügung zu stellen sind
(AB Nr. 22 vom 30. März 1961)

| Alter Text | Neuer Text | Alter Text | Neuer Text |
|---|---|---|---|
| Artikel 1 | Artikel 1 letzter Absatz, Ziff. 1 | Artikel 13 | Artikel 31 |
| 2 | 27 | 14 | 32 |
| 3 | 28 | 15 | 15 Ziff. 3 |
| 4 | 33 | 16 | |
| 5 | 34 | 17 | 71 |
| 6 | 35 Abs. 1 | 18 | |
| 7 | 29 | 19 Abs. 1 | 55 |
| 8 | 35 Abs. 2 | 19 Abs. 2 | 56 |
| 9 Abs. 2 | 36 | 20 | 6 Ziff. 6 |
| 10 | 30 | 21 | 71 |
| 11 Abs. 1 und 2 | gestrichen | 22 | 55 |
| 11 Abs. 3 | 37 | 23 | 56 |
| 12 | gestrichen | 24 | 56 |

Haushaltsordnung zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
(AB Nr. 63 vom 16. Dezember 1959)

| Alter Text | Neuer Text | Alter Text | Neuer Text |
|---|---|---|---|
| Artikel 1 | Artikel 79 | Artikel 6 | Artikel 84 |
| 2 | 80 | 7 | 85 |
| 3 | 81 | 8 | 86 |
| 4 | 82 | 9 | 87 |
| 5 | 83 | 10 | 88 |
| | | 11 | 89 |

## TITEL I

## Allgemeine Grundsätze

### Artikel 1

1. Durch den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften — im folgenden als „Haushaltsplan" bezeichnet — werden die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im voraus bewilligt; diese Einnahmen und Ausgaben sind:

— die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die entsprechenden Einnahmen,

— die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

— die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen sowie derjenigen, die unter dem Forschungs- und Investitionshaushalt zu verbuchen sind.

Die vorerwähnten Ausgaben umfassen insbesondere die Ausgaben, die sich aus der normalen Tätigkeit der Organe ergeben und die in dem Eingliederungsplan gemäß Artikel 15 Absatz 5 dieser Haushaltsordnung grundsätzlich anerkannt werden.

Die Ausgaben können nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen besonderen Einzelheiten oder durch Beschluß der Haushaltsbehörde auch für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum bewilligt werden. Von dieser Regel ausgenommen sind jedoch die Ausgaben aus Verträgen, die üblicherweise für das Haushaltsjahr überschreitende Zeiträume abgeschlossen werden; in diesem Falle wird die Ausgabe in jedem Haushaltsplan in dem Jahr verbucht, in dem sie vorgenommen wird.

Die endgültige Feststellung des Haushaltsplans der Gemeinschaften entsprechend Artikel 13 verpflichtet jeden Mitgliedstaat, der Kommission unter den in dieser Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen die im Haushaltsplan festgesetzten Beiträge zur Verfügung zu stellen.

2. Sofern erforderlich, kann die Kommission auf Antrag eines Organs Vorentwürfe von Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplänen aufstellen, die in der gleichen Form und nach dem gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft und festgestellt werden wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf diesen Haushaltsplan zu begründen. Die zuständigen Stellen beraten über Nachtrags- und Berichtigungshaushaltspläne unter Berücksichtigung ihrer Dringlichkeit. Der Rat muß innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach dem Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfs darüber beschließen.

Jeder Vorentwurf eines Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

### Artikel 2

Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden.

### Artikel 3

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft sind in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen und in der Rechnung nachzuweisen.

Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben.

Alle Einnahmen, die den Gemeinschaften für einen bestimmten Zweck zufließen, insbesondere die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für den Europäischen Sozialfonds, die Einkünfte aus Stiftungen, die Zuwendungen juristischer und natürlicher Personen sowie Schenkungen und Vermächtnisse, dürfen jedoch nicht für einen anderen Zweck verwendet werden. Die Kommission kann Stiftungen, Zuwendungen juristischer und natürlicher Personen, Schenkungen und Vermächtnisse und alle sonstigen Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften annehmen. Die Annahme von Zuwendungen, die mit Lasten irgendwelcher Art verbunden sind, bedarf der vorherigen Genehmigung des Rates. Hat der Rat binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission keinen Einwand erhoben, so kann die Kommission endgültig beschließen.

### Artikel 4

Eine Annahmeordnung darf nur unter Bestimmung der Verbuchungsstelle bei einem Artikel des Haushaltsplans erteilt und eine Einzahlung nur unter Buchung bei einem Artikel des Haushaltsplans angenommen werden.

Mittelbindungen dürfen nur im Rahmen der für das Haushaltsjahr oder gegebenenfalls für einen über das Haushaltsjahr hinausgehenden Zeitraum bewilligten Haushaltsmittel vorgenommen werden.

Auszahlungsanordnungen dürfen nur im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel erteilt werden. Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen für die in Artikel 40 Absatz 2 aufgezählten zwangsläufig entstehenden Ausgaben können jedoch über den Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel hinaus vorgenommen und erteilt werden.

Die Einnahmen werden in voller Höhe und ohne Anrechnung auf die Ausgaben gebucht, soweit Artikel 23 nichts anderes bestimmt.

### Artikel 5

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einnahmen eines Haushaltsjahres sind in dessen Rechnung nachzuweisen, soweit sie bis zum 31. Dezember eingegangen sind.

Einzahlungen, die aufgrund festgestellter Forderungen des abgelaufenen Haushaltsjahres nach dem genannten Zeitpunkt angenommen wurden, sind in

der Rechnung des folgenden Haushaltsjahres bei den einzelnen Einnahmeartikeln des Haushaltsplans getrennt von den Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres nachzuweisen.

Die bewilligten Ausgabemittel dürfen nur nach vorheriger ordnungsmäßiger Mittelbindung und nur zur Bestreitung von Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres verwendet werden, soweit in Artikel 6 nichts anderes bestimmt ist oder es sich um Ausgaben zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus früheren Haushaltsjahren handelt, für die keine Mittel auf das laufende Haushaltsjahr übertragen worden sind.

Die Ausgaben eines Haushaltsjahres sind in der Rechnung dieses Haushaltsjahres nachzuweisen, soweit die Auszahlungsanordnungen bis zum 31. Dezember beim Rechnungsführer eingegangen und die Zahlungen bis spätestens zum 15. Januar des darauf folgenden Jahres geleistet worden sind. Verrechnungen werden jedoch von Fall zu Fall entweder wenn die Kommission darüber beschließt oder bei Abschluß der Konten in der Rechnung nachgewiesen.

### Artikel 6

1. Mit Ausnahme der in den Kapiteln I und II des Haushaltsplans aufgeführten Mittel für die Bezüge und Vergütungen der Mitglieder des Organs und das Personal können auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden:

a) Mittel, die zur Erfüllung der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember ordnungsgemäß eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden, mit Ausnahme der nach dem 30. November eingegangenen Zahlungsverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen;

b) Mittel, die zur Erfüllung der zwischen dem 30. November und dem 31. Dezember eingegangenen Zahlungsverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen benötigt werden;

c) der am 31. Dezember nicht gebundene Teil der Mittel.

2. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Mittel sind zu übertragen. Eine Aufstellung über diese Übertragungen ist dem Rat vor dem 1. März zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

3. Für die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Mittel legt die Kommission dem Rat vor dem 1. März eine Aufstellung über die Mittel vor, deren ordnungsgemäß begründete Übertragung für die einzelnen Organe beantragt worden ist.

Der Rat beschließt hierüber innerhalb von einem Monat mit qualifizierter Mehrheit. Hat er bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

4. Bei der Ausführung des Haushaltsplans wird die Verwendung der übertragenen Mittel in der Rechnung des laufenden Haushaltsjahres bei den einzelnen Artikeln des Haushaltsplans gesondert nachgewiesen.

5. Die mit Genehmigung des Rats auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel verfallen, soweit sie bis zu dessen Ablauf nicht gebunden und im Verlauf des darauf folgenden Haushaltsjahres nicht ausgezahlt worden sind.

6. Die Mittel für die Ausgaben, welche durch Anerkennung der Rechte der Mitgliedstaaten oder durch Zustimmung der Kommission zu den Umstellungsvorhaben des Europäischen Sozialfonds gebunden wurden, sind auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

### Artikel 7

Für laufende Verwaltungsausgaben, die ihrer Art nach dem Anfang des Haushaltsjahres fällig werden, können vom 1. Dezember des vorangegangenen Haushaltsjahres ab Mittelbindungen zu Lasten der für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel vorgenommen werden, und zwar bis zu höchstens einem Viertel der entsprechenden Gesamtmittel des laufenden Haushaltsjahrs. Dies gilt jedoch nicht für neue Ausgaben, die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahrs noch nicht grundsätzlich genehmigt sind.

### Artikel 8

Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so gelten für Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt waren, die Bestimmungen von Artikel 204 des EWG-Vertrags, Artikel 178 des EAG-Vertrags und Artikel 78 b des EGKS-Vertrags. Diese Ausgaben können monatlich je Kapitel bis zur Höhe eines Zwölftels der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr in dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel gezahlt werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind. Mittelbindungen können bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der Haushaltsmittel des vorhergehenden Haushaltsjahrs zuzüglich ein Zwölftel je abgelaufenem Monat vorgenommen werden, wobei jedoch die in dem Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Die genannten Begrenzungen gelten jedoch nicht für die in Artikel 40 Absatz 2 aufgeführten zwangsläufig entstehenden Ausgaben oder für Zahlungen, die in Verordnungen oder Entscheidungen des Rats oder der Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Unbeschadet des vorangegangenen Absatzes kann der Rat auf Antrag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die gleichzeitige Verwendung von zwei oder mehr Zwölfteln genehmigen, soweit die Wirtschaftsführung dies erfordert.

### Artikel 9

Der Haushaltsplan und die Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne werden in ihrer endgültig

festgestellten Form auf Veranlassung des Rats im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Ihre Anwendbarkeit ist nicht von der Veröffentlichung abhängig.

## TITEL II

## Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplans

### Abschnitt I

### Aufstellung des Haushaltsplans

Artikel 10

Vor dem 30. Juni eines jeden Jahres stellen das Europäische Parlament, der Rat und der Gerichtshof einen Haushaltsvoranschlag ihrer Ausgaben und eigenen Einnahmen für das folgende Jahr auf.

Diese Haushaltsvoranschläge werden der Kommission spätestens am 30. Juni übermittelt; innerhalb der gleichen Frist werden sie dem Rat zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 11

1. Die Kommission faßt die von den einzelnen Organen aufgestellten Haushaltsvoranschläge der Ausgaben in einem Vorentwurf des Haushaltsplans zusammen, den sie dem Rat spätestens am 30. September eines jeden Jahres vorlegt.

2. Jedem Einzelplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans wird eine von dem betreffenden Organ verfaßte Einleitung vorangestellt.

3. Der Vorentwurf des Haushaltsplans ist durch folgende Unterlagen zu ergänzen:

— für jede Personalgruppe ein Stellenplan aus dem die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans, getrennt nach Besoldungsgruppe und Verwaltungseinheit, hervorgehen,

— bei Veränderung des Personalbestandes eine Begründung für jede neu beantragte Planstelle.

4. Die Kommission stellt dem Vorentwurf des Haushaltsplans eine Gesamteinleitung voran, die insbesondere folgendes enthält:

— die die Mittelanforderungen begründenden Leitgedanken,

— die Erklärung für die Veränderungen in der Höhe der Mittel von einem Haushaltsjahr zum anderen.

Die Kommission fügt dem Vorentwurf des Haushaltsplans ferner eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

5. Bevor der Rat den Entwurf des Haushaltsplans feststellt, kann die Kommission Abänderungsanträge unterbreiten, in denen zusätzlich bekannt gewordene Tatsachen berücksichtigt werden.

Artikel 12

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans nach dem in Artikel 177 des EAG-Vertrags, in Artikel 203 des EWG-Vertrags und in Artikel 78 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Verfahren auf.

Er leitet ihn dem Europäischen Parlament zu, dem er spätestens am 31. Oktober vorzulegen ist. Der Rat fügt dem Entwurf des Haushaltsplans eine Begründung bei.

Artikel 13

Der Haushaltsplan wird gemäß Artikel 177 des EAG-Vertrags, Artikel 203 des EWG-Vertrags und Artikel 78 des EGKS-Vertrags endgütlig festgestellt.

### ABSCHNITT II

### Gliederung des Haushaltsplans

Artikel 14

Der Haushaltsplan wird in Rechnungseinheiten aufgestellt, deren Wert 0,88867088 g Feingold beträgt.

Wird die Parität der Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gegenüber dieser Rechnungseinheit geändert, so bleiben die im Haushaltsplan in Rechnungseinheiten veranschlagten Einnahmen und Ausgaben unverändert; die Kommission legt dem Rat jedoch binnen zwei Monaten nach dieser Paritätsänderung den Vorentwurf eines Berichtigungshaushaltsplans zur Angleichung der in Rechnungseinheiten veranschlagten Mittel und Finanzbeiträge vor, damit der Umfang der im Haushaltsplan vorgesehenen Leistungen unverändert bleibt. Das Nähere über die Anpassung der Finanzbeiträge regeln die Vorschriften von Abschnitt II des Titels III sowie Artikel 56.

Artikel 15

1. Der Haushaltsplan enthält gesonderte, als Einzelpläne bezeichnete Teile für die Ausgaben des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission und des Gerichtshofs.

Die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Kontrollausschusses der Gemeinschaften und des Rechnungsprüfers der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden im Einzelplan des Rats veranschlagt. Für diese Ausgaben wird ein Ausgabenplan aufgestellt, der in der gleichen Weise gegliedert ist wie die Einzelpläne und denselben Vorschriften unterliegt.

2. Innerhalb eines Einzelplans werden die Einnahmen und Ausgaben je nach Art oder Bestimmung in Titel, Kapital, Artikel und Posten gegliedert.

3. Die Ausgaben des Europäischen Sozialfonds werden in einem Sondertitel des Haushaltsplans zusammengefaßt.

4. Jeder Einzelplan kann ein Kapitel für nicht zweckgebundene Globalmittel enthalten. Die Mittel dieses Kapitels dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen gemäß Artikel 22 verwendet werden.

5. Für die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben in Titel und Kapitel ist die im beigefügten Eingliederungsplan vorgenommene Aufteilung verbindlich; diese Aufteilung ist jedoch nicht erschöpfend; erforderlichenfalls werden im Haushaltsplan weitere Titel und Kapitel eingerichtet.

Artikel 16

Bei der Gliederung der Einnahmen werden insbesondere unterschieden:

- die eigenen Einnahmen gemäß Artikel 201 des EWG-Vertrags,
- das Aufkommen aus den gemäß Artikel 173 des EAG-Vertrags erhobenen Umlagen,
- die gemäß den Artikeln 13, 20 und 21 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften erbohene Steuer,
- die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten,
- die aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingehenden Einnahmen für Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
- der etwaige Ertrag aus den im Haushaltsplan genehmigten Anleihen zur Finanzierung von Grundstücks- oder anderen Geschäften,
- sonstige Einnahmen, insbesondere diejenigen gemäß Artikel 23 vorletzter Absatz.

Artikel 17

Für jedes Organ muß aus dem entsprechenden Einzelplan zu ersehen sein:

a) Die Aufgliederung der Haushaltsmittel nach Titeln, Kapiteln, Artikeln und Posten und zwar entsprechend einem auf dem Dezimalsystem beruhenden Eingliederungsplan;

b) die Höhe der tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres zuzüglich der Mittelübertragungen und die Höhe der für das laufende Haushaltsjahr und das vorhergehende Haushaltsjahr bewilligten Mittel nach dem gleichen Eingliederungsplan;

c) die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen. Die Erläuterungen können bindend sein, doch ist dies ausdrücklich anzugeben;

d) im Anhang einen Stellenplan, in dem die Anzahl der Planstellen nach Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn festgesetzt ist.

Der Stellenplan ist für jedes Organ verbindlich; außerhalb dieses Stellenplans darf keine Ernennung vorgenommen werden.

## TITEL III

## Ausführung des Haushaltsplans

### ABSCHNITT I

### Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18

Der Haushaltsplan wird nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung ausgeführt.

Allein der Anweisungsbefugte ist für die Mittelbindungen, die Feststellungen der Forderungen und die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen zuständig. Der Rechnungsführer führt die Annahme- und Auszahlungsanordnungen aus. Die Tätigkeit des Anweisungsbefugten ist mit derjenigen des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers unvereinbar.

Artikel 19

Die Kommission führt den Haushaltsplan in eigener Verantwortung nach den Vorschriften dieser Haushaltsordnung aus. Sie ist Anweisungsbefugte für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften.

Die Kommission überträgt die Befugnisse, die zur Ausführung der Einzelpläne des Europäischen Parlaments, des Rates und des Gerichtshofes erforder- sind, den Präsidenten dieser Organe.

Mit Ausnahme der in Artikel 41, 50 und 53 genannten Fälle können die Kommission und die Präsidenten der übrigen Organe ihre Befugnisse nach Maßgabe der Geschäftsordnungen und innerhalb der in der Übertragungsverfügung festzulegenden Grenzen übertragen.

Die Bediensteten, auf die die Befugnisse übertragen werden, dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Beufgnisse tätig werden.

Die Übertragung von Befugnissen ist nach Maßgabe der in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen allen beteiligten Stellen mitzuteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt wird, werden der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Kontrollausschuß bei der Anwendung dieser Haushaltsordnung den Organen der Gemeinschaften gleichgestellt.

Artikel 20

Jedes Organ bestellt einen Finanzkontrolleur; dieser Bedienstete ist mit der Kontrolle der Mittelbindungen und der Kontrolle der Anordnung der

Ausgaben sowie der Kontrolle der Einnahmen betraut.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren ihm unterstellten Finanzkontrolleure unterstützt werden.

Diese Vorschriften für den Verwaltungsstatus dieser Bediensteten sind so festzusetzen, daß sie deren Unabhängigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten. Maßnahmen, die mit ihrer Bestellung, Beförderung, mit Disziplinarstrafen oder Versetzungen und mit den verschiedenen Bestimmungen über die Unterbrechung des Dienstes oder das Ausscheiden aus dem Dienst im Zusammenhang stehen, müssen Gegenstand von mit Gründen versehenen Entscheidungen sein; diese sind dem Rat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Betroffene und das Organ, dem er angehört, können den Gerichtshof anrufen.

### Artikel 21

In jedem Organ ist ein Rechnungsführer für die Annahme von Einnahmen und die Leistung von Auszahlungen zuständig.

Der Rechnungsführer wird von der Kommission oder in den übrigen Organen vom Präsidenten bestellt.

Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 54 Absatz 2 und Artikels 57 kann nur er die Zahlungsmittel und Wertgegenstände verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren ihm unterstellten Rechnungsführern unterstützt werden, die unter den gleichen Bedingungen ernannt werden wie er selbst.

### Artikel 22

1. Die bei einem Ausgabenkapitel veranschlagten Mittel dürfen nicht für Zwecke eines anderen Ausgabenkapitels verwendet werden.

2. Innerhalb der Grenzen und zu den Bedingungen, die der Rat bei der Feststellung des Haushaltsplans bestimmt, kann die Kommission jedoch Mittel von Kapitel zu Kapitel übertragen; diese Kapitel werden dann im Haushaltsplan namentlich bezeichnet.

Die Kommission kann außerdem dem Rat Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen. Anträge der anderen Organe oder Einrichtungen, die eine Übertragung von Mitteln von Kapitel zu Kapitel betreffen, sind an den Rat weiterzuleiten; die Kommission kann diesen Anträgen eine Stellungnahme beifügen.

Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit unter Berücksichtigung der Dringlichkeit. Hat er innerhalb einer Frist von sechs Wochen keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

3. Die Übertragung von Mitteln von Kapitel zu Kapitel innerhalb des Titels I sowie innerhalb eines Kapitels des gleichen Einzelplans erfolgt durch die Kommission unter Berücksichtigung der Dringlichkeit. Bei den die Kommission nicht betreffenden Einzelplänen gilt die Übertragung als vollzogen, wenn die Kommission binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags keinen Beschluß gefaßt hat.

4. Sofern der Rat mit qualifizierter Mehrheit nichts anderes beschließt, können nur die Haushaltslinien durch Mittelübertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Rat Mittel bewilligt oder einen Vermerk „zur Erinnerung" eingesetzt hat.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 entsprechen, soweit der Verwendungszweck dieser Einnahmen nicht geändert wird.

### Artikel 23

In Abweichung von Artikel 4

a) kann von Rechnungen durch Anweisung des Nettobetrags folgendes abgezogen werden:
   - die einem Vertragspartner auferlegten Vertragsstrafen,
   - zu Unrecht geleistete Beträge, soweit ihr Ausgleich durch Vorwegabzug von einer Zahlung gleicher Art möglich ist, die aus Mitteln des gleichen Kapitels, Artikels und Haushaltsjahrs geleistet wird, unter denen der zuviel gezahlte Betrag nachgewiesen wurde,
   - der bei der Anschaffung von neuen Fahrzeugen, neuem Material und neuen Anlagen nach Handelsbrauch angerechnete Wert von in Zahlung gegebenen Fahrzeugen, Material und Anlagen gleicher Art.

   Nachlässe und Rabatte, die auf Rechnung eines Zahlungsempfängers in Abzug gebracht werden, sind nicht gesondert als Einnahmen zu buchen;

b) werden wiederverwendet:
   - die Einnahmen, die sich aus der Erstattung zu Unrecht aus Haushaltsmitteln geleisterer Beträge ergeben,
   - die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zugunsten anderer Organe und Einrichtungen einschließlich der Erstattung der für Rechnung dieser Organe oder Einrichtungen vergüteten Tagegelder,
   - Versicherungsleistungen,
   - Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen.

c) Kursverluste und -gewinne bei der Tansferierung von Mitteln können gegeneinander aufgerechnet werden. Nur der Saldo ist als Einnahme oder Ausgabe zu verbuchen.

   Wird ein Abzug gemäß a) nach Abschluß des Haushaltsjahres vorgenommen, in dem die Ausgabe nachgewiesen wurde, oder wird ein Betrag aus Vorgängen gemäß b) nach Abschluß dieses Haushaltsjahres eingezogen, so ist der betref-

fende Betrag eine Einnahme des laufenden Haushaltsjahres.

Der Buchungsplan sieht besondere Verbuchungsstellen für die Erfassung der Wiederverwendung bei den Einnahmen und den Ausgaben vor.

ABSCHNITT II

## Feststellung und Einziehung der Einnahmen — Verwaltung der verfügbaren Mittel

### 1. Allgemeine Bestimmung

Artikel 24

Für alle Beträge, die den Gemeinschaften geschuldet werden, erteilt der Anweisungsbefugte eine Annahmeanordnung, deren Art und Form gegebenenfalls durch die in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Der zuständige Anweisungsbefugte leitet die Annahmeanordnungen dem Finanzkontrolleur zur Erteilung des Sichtvermerkes zu. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird folgendes bestätigt:

a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,

b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Annahmeanordnung im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen sowie alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen getroffenen Maßnahmen.

Artikel 25

Der Rechnungsführer führt die Annahmeanordnungen aus, die ihm der Finanzkontrolleur zuleitet.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Gemeinschaften jeweils zu dem vorgesehenen Zeitpunkt eingehen und daß die Rechte der Gemeinschaften gewahrt werden.

Artikel 26

Für jede Bareinzahlung in die Kasse des Rechnungsführers ist eine Quittung zu erteilen.

### 2. Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten

Artikel 27

Die im Haushaltsplan festgelegten Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten werden in der Rechnungseinheit ausgedrückt, die in Artikel 14 dieser Haushaltsordnung festgelegt ist. Die Finanzbeiträge werden in die jeweilige Landeswährung umgerechnet, und zwar unter Zugrundelegung des Verhältnisses zwischen dem Feingoldgehalt der Rechnungseinheit und dem Feingoldgehalt, welcher der dem Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität dieser Währung entspricht. Wird dem Internationalen Währungsfonds für die Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten keine Parität mehr angezeigt, so schlägt die Kommission dem Rat geeignete Maßnahmen vor.

Artikel 28

1. Die auf diese Weise in Landeswährung ausgedrückten Finanzbeiträge werden von jedem Mitgliedstaat den Konten gutgeschrieben, die der Kommission beim Schatzamt oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle eröffnet wurden.

Die Konten für die Beiträge gemäß Artikel 200 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 172 Absatz 1 des EAG-Vertrags sowie für die Beiträge zum Europäischen Sozialfonds gemäß Artikel 200 Absatz 2 des EWG-Vertrags werden jeweils gesondert geführt. Die Gutschrift erfolgt:

A. für die Beiträge gemäß Artikel 200 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 172 Absatz 1 des EAG-Vertrags:

   a) in Höhe von $^7/_{12}$ des Jahresbeitrags:

      — vor dem 20. Januar des betreffenden Jahres, sofern der Haushaltsplan innerhalb der in Artikel 203 des EWG-Vertrags und Artikel 177 des EAG-Vertrags vorgesehenen Fristen endgültig festgestellt wurde;

      — binnen 30 Tagen nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans, sofern die Vorschriften von Artikel 204 des EWG-Vertrags und Artikel 178 des EAG-Vertrags angewendet wurden;

B. für die Beiträge gemäß Artikel 200 Absatz 2 des EWG-Vertrags entsprechend den Bestimmungen von Artikel 55.

Die Kommission verfügt nach Maßgabe der Artikel 33 bis 37 über die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge. Sie übermittelt den Schatzämtern oder den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen zu diesem Zweck ihre Aufträge und Anweisungen, die unverzüglich ausgeführt werden. Diese Hinterlegungskonten werden für die Gemeinschaft spesenfrei geführt; die Guthaben bringen ihr keine Zinsen ein.

2. Auf Antrag der Kommission verlegen die Mitgliedstaaten den in Absatz 1 Buchstabe A vorgesehenen Zeitpunkt für die Gutschrift vor oder leisten einen unverzinslichen Vorschuß, der $2^1/_2$ ihrer Beiträge nicht überschreiten darf. Dieser Vorschuß wird von der ersten Beitragszahlung abgezogen.

Artikel 29

Die Beiträge, die auf den in Artikel 28 genannten Konten stehen, behalten den am Tage der Hinterlegung geltenden Pariwert gegenüber der in Artikel 14 genannten Rechnungseinheit.

Ändert sich die Parität der Währung eines Mitgliedstaats gegenüber der Rechnungseinheit, so

wird die entsprechende Angleichung des Saldos des Hinterlegungskontos beim Schatzamt oder bei der von dem Mitgliedstaat bezeichneten Stelle bis zur Feststellung des Berichtigungshaushaltsplans gemäß Artikel 14 zurückgestellt.

Binnen einem Monat nach der endgültigen Feststellung des Berichtigungshaushaltsplans werden die Angleichung der Salden der Hinterlegungskonten beim Schatzamt oder bei der von dem Mitgliedstaat bezeichneten Stelle sowie die eventuelle Angleichung der Beiträge durch eine zusätzliche Zahlung seitens des oder der betreffenden Mitgliedstaaten bzw. durch eine Rückzahlung seitens der Kommission vorgenommen.

Erforderlichenfalls kann die Kommission den oder die betreffenden Mitgliedstaaten vor der endgültigen Feststellung des Berichtigungshaushaltsplans ersuchen, binnen 20 Tagen eine zusätzliche Zahlung zu leisten, die ganz oder teilweise der Angleichung entspricht, welche sich aus einer sofortigen Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde.

Artikel 30

Die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 dieses Abschnitts gelten entsprechend für die Zahlungen gemäß Artikel 204 Absatz 3 des EWG-Vertrags und Artikel 178 Absatz 4 des EAG-Vertrags.

Diese Vorschüsse sind vor dem 1. des Monats zu zahlen, für den sie bestimmt sind, mit Ausnahme des Vorschusses für den Monat Januar, der spätestens am 20. dieses Monats gezahlt werden muß.

Artikel 31

Ergibt sich unter Berücksichtigung der auf das neue Haushaltsjahr übertragenen Mittel, deren Dekkung gewährleistet sein muß, aus dem Rechnungsabschluß des Haushaltsplans eines Haushaltsjahres ein Einnahmenüberschuß, so werden die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für das neue Haushaltsjahr um den überschießenden Betrag gekürzt.

Die Kommission teilt zu diesem Zweck jedem Mitgliedstaat so bald wie möglich mit, welcher Betrag bei der Aufteilung des Überschusses auf ihn entfällt; dieser Betrag wird nach dem in Artikel 200 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 172 Absatz 1 des EAG-Vertrags vorgesehenen Aufbringungsschlüssel errechnet. Die Kommission zahlt dem Mitgliedstaat diesen Betrag durch Aufrechnung gegen die nächste Beitragsgutschrift dieses Mitgliedstaats zurück.

Artikel 32

Wird im Laufe eines Haushaltsjahres ein Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplan festgestellt, so stellen die Mitgliedstaaten der Kommission den entsprechenden zusätzlichen Finanzbeitrag unter den gleichen Bedingungen wie die Finanzbeiträge zum Haushaltsplan selbst entsprechend den in Artikel 28 Ziffer 1 genannten Beitragsarten A und B zur Verfügung.

**3. Verwaltung der verfügbaren Mittel**

Artikel 33

Die Kommission kann in jedem Mitgliedstaat bei der Notenbank oder bei anderen genehmigten Finanzinstituten Konten unterhalten, die die gleiche Bezeichnung tragen, wie die gemäß Artikel 28 eröffneten Konten.

Artikel 34

Die Kommission verfügt über die Beträge, die auf den in Artikel 33 genannten Konten gutgeschrieben sind:

— für Zahlungen, die in der betreffenden Landeswährung zu leisten sind,

— um die für die Tätigkeit der Organe erforderlichen Transferierungen vorzunehmen.

Artikel 35

Für Geschäfte, die von den Notenbanken oder den Postscheckämtern üblicherweise nicht durchgeführt werden, oder um die Zahlungen und Transferierungen zu erleichtern, die sie bei der normalen Ausführung des Haushaltsplans vornehmen muß, kann die Kommission bei einer oder mehreren Banken Konten eröffnen.

Transferierungen von Guthaben in der Währung eines Mitgliedstaats in die Währung eines anderen Mitgliedstaats werden zum jeweiligen Tageskurs durchgeführt.

Artikel 36

Die Kommission übermittelt jedem Mitgliedstaat vierteljährlich eine Aufstellung über die während des Vierteljahrs durchgeführten Transferierungen aus der Währung des betreffenden Mitgliedstaats in eine andere Währung.

Artikel 37

Die Kommission ruft die Beträge, die von den in Artikel 28 genannten Konten abzuheben sind, möglichst nach den für die betreffenden Geschäfte geltenden Aufbringungsschlüssel ab.

ABSCHNITT III

**Mittelbindung, Feststellung, Anordnung und Zahlung der Ausgaben**

**1. Mittelbindung**

Artikel 38

Für alle Maßnahmen, die zu einer Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans führen können, muß der zuständige Anweisungsbefugte vorher einen Mittelbindungsantrag stellen.

Bei laufenden Ausgaben können Mittelbindungen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßt beantragt werden.

Die Durchführung dieser Bestimmungen wird im einzelnen durch die in Artikel 92 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen geregelt; diese müssen die genaue buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sicherstellen.

Artikel 39

Die Mittelbindungsanträge werden innerhalb jeden Organs dem Finanzkontrolleur und sodann dem Rechnungsführer zugeleitet; auf den Anträgen sind insbesondere der Gegenstand der Ausgabe, der voraussichtliche Ausgabenbetrag, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben; nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur werden die Anträge nach Maßgabe der in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

Artikel 40

1. Durch die Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur oder den von diesem beantragten Bediensteten für die Mittelbindungsanträge wird folgendes bestätigt:

a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,

b) die Verfügbarkeit der Mittel,

c) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen sowie alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen getroffenen Maßnahmen.

Falls jedoch die Mittel nicht ausreichen und sie nicht durch eine Mittelübertragung innerhalb von Titel I oder des betreffenden Kapitels eines anderen Titels aufgestockt werden können, weil keine Mittel mehr verfügbar sind, so kann der Sichtvermerk für die nachstehend unter Ziffer 2 aufgezählten Pflichtausgaben trotz Mittelüberschreitung erteilt werden.

In diesem Fall ist die Kommission verpflichtet, einen Betrag in gleicher Höhe aus verfügbaren Mitteln des Haushaltsplans zu sperren, um dem Rat einen entsprechenden Übertragungsvorschlag zu unterbreiten.

2. Als zwangsläufig entstehende Ausgabe im Sinne von Artikel 4 gelten:

a) Ausgaben zu Lasten von Titel I des Haushaltsplans, soweit sie sich aus der Anwendung von Bestimmungen ergeben, die in folgenden Verordnungen festgelegt sind:
   - Verordnung über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Organs,
   - Beamtenstatut unter Berücksichtigung der im Stellenplan festgelegten Grenzen,
   - Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, soweit es sich um Mittelüberschreitungen handelt, die durch Änderungen von Bezügen auf Grund der an den Dienstorten geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verursacht werden;

b) Ausgaben für die Miete von Gebäuden und Anlagen und für Versicherungen, soweit es sich um Mittelüberschreitungen handelt, die sich aus der Anwendung von Vertragsklauseln ergeben;

c) Bankkosten und Kursdifferenzen;

d) Gerichtskosten.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu den vorstehenden Absätzen werden gemäß Artikel 92 festgelegt.

Artikel 41

Die Verweigerung des Sichtvermerks ist schriftlich und hinreichend zu begründen; der Anweisungsbefugte ist hiervon zu unterrichten.

Wird der Sichtvermerk für einen Mittelbindungsantrag verweigert und hält der Anweisungsbefugte seinen Antrag aufrecht, so ist eine Entscheidung der in Artikel 19 definierten höchsten Stelle des Organs herbeizuführen.

Bestätigt die verantwortliche Stelle des betreffenden Organs die Mittelbindungen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung und regelt sie die Art und Weise der Durchführung, so kann der Sichtvermerk nur verweigert werden, wenn die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht.

**2. Feststellung der Ausgaben**

Artikel 42

Mit der Feststellung einer Ausgabe bestätigt der Anweisungsbefugte,

- daß der Zahlungsempfänger einen Anspruch hat,
- daß die Höhe der bestehenden Forderung richtig angegeben ist und
- daß der für die Fälligkeit angegebene Zeitpunkt richtig ist.

Artikel 43

Die Feststellung von Ausgaben bedarf der Vorlage von Belegen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers und die Art der von ihm erbrachten Leistung hervorgehen. Die in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regeln Art und Inhalt der Belege, die den Auszahlungsanordnungen beizufügen sind.

Der für die Feststellung der Ausgaben zuständige Anweisungsbefugte trifft diese Feststellung selbst oder bestätigt unter eigener Verantwortung, daß diese getroffen worden sind.

Artikel 44

Die Gehälter, Löhne und Vergütungen sind aufgrund von Sammellisten festzustellen, die von der für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle aufgestellt werden, es sei denn, daß eine Einzelfeststellung erforderlich ist.

### 3. Anordnung der Ausgaben

Artikel 45

Durch die Auszahlungsanordnung weist der Anweisungsbefugte den Rechnungsführer an, eine festgestellte Ausgabe zu zahlen.

Artikel 46

Die Auszahlungsanordnung muß enthalten:

— das Haushaltsjahr, unter dem die Ausgabe verbucht werden soll,

— den Artikel des Haushaltsplans und gegebenenfalls weitere Untergliederungen (Verbuchungsstelle),

— den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und in Buchstaben) mit Angabe der Währung,

— Name und Anschrift des Zahlungsempfängers,

— den Gegenstand der Ausgabe und

— soweit möglich die Zahlungsform.

Die Auszahlungsanordnung ist vom Anweisungsbefugten zu unterzeichnen und mit Datum zu versehen.

Artikel 47

Der Auszahlungsanordnung sind die in den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 92 festgelegten Originalbelege beizufügen; auf ihnen oder auf einer Anlage ist ein Vermerk anzubringen, mit dem die Richtigkeit der zu zahlenden Beträge, der Eingang der Lieferungen oder die Ausführung der Leistungen sowie gegebenenfalls die Eintragung der Gegenstände in die Bestandsverzeichnisse der Gemeinschaften bestätigt wird.

Außerdem sind auf der Auszahlungsanordnung Nummer und Datum der Sichtvermerke für die entsprechenden Mittelbindungen anzugeben. Anstelle der Originalbelege können gegebenenfalls Abschriften verwendet werden, deren Übereinstimmung mit dem Original von dem Anweisungsbefugten zu bescheinigen ist.

Artikel 48

Bei Abschlagzahlungen sind der ersten Auszahlungsanordnung Belege beizufügen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers auf die Abschlagszahlung hervorgeht. Die bereits vorgelegten Belege sowie die nähere Bezeichnung der ersten Auszahlungsanordnung sind auf den folgenden Auszahlungsanordnungen zu vermerken. Der Anweisungsbefugte kann dem Personal Vorschüsse gewähren, wenn dies im Statut oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist, oder wenn ein Beamter oder Bediensteter Beträge zu Lasten des Haushaltsplans auszulegen hat. Vorschüsse können nur dann gezahlt werden, wenn der Finanzkontrolleur einen Sichtvermerk erteilt.

Artikel 49

Die Auszahlungsanordnungen sind dem Finanzkontrolleur zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten.

Durch den vorherigen Sichtvermerk werden bestätigt:

a) die Ordnungsmäßigkeit der Erteilung der Auszahlungsanordnung,

b) die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung und die Richtigkeit des Betrages,

c) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,

d) die Verfügbarkeit der Mittel,

e) die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Artikel 50

Wird der Sichtvermerk verweigert, so findet Artikel 41 Anwendung.

Artikel 51

Nach Erteilung des Sichtvermerks wird das Original der Auszahlungsanordnung zusammen mit den Belegen dem Rechnungsführer zugeleitet.

### 4. Zahlung der Ausgaben

Artikel 52

Durch die Zahlung erfüllt das betreffende Organ seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Zahlungsempfänger.

Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel bewirkt.

Liegen sachliche Irrtümer vor oder besteht Grund zu der Annahme, daß die Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung hat, oder sind die in dieser Haushaltsordnung vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden, so hat der Rechnungsführer die Zahlung auszusetzen.

Artikel 53

Der Rechnungsführer hat die Aussetzung der Zahlung in einer schriftlichen Erklärung zu begründen, die er unverzüglich dem Anweisungsbefugten zuleitet.

Außer wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung hat, kann der Anweisungsbefugte die Kommission und bei den übrigen Organen deren Präsidenten anrufen.

Die befaßte Stelle kann schriftlich und unter eigener Verantwortung anordnen, daß die Zahlung vorgenommen wird.

Artikel 54

Die Zahlungen sind grundsätzlich über ein Bank- oder ein Postscheckkonto zu leisten. Die in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regeln im einzelnen, wie diese Konten anzulegen und zu verwalten sind und wie über sie zu verfügen ist.

Sie bestimmen insbesondere, welche Zahlungen ausschließlich durch Scheck, Bank- oder Postüberweisung zu bewirken sind, und sehen ferner vor, daß Schecks sowie Bank- oder Postüberweisungen mit zwei Unterschriften zu versehen sind, darunter notwendigerweise derjenigen des Rechnungsführers oder eines ordnungsgemäß ermächtigten Zahlstellenverwalters.

**5. Bereinigung der Verrechnungssalden**

Artikel 55

Die Schuldnermitgliedstaaten zahlen binnen einem Monat nach der Bekanntgabe die von ihnen geschuldeten, gemäß Artikel 71 berechneten Beträge. Die Zahlungen erfolgen in ihrer Landeswährung unter Zugrundelegung der am Zahlungstag geltenden Parität.

Artikel 56

1. Die Gläubigermitgliedstaaten erhalten von der Kommission binnen zwei Monaten nach der Bekanntgabe der im vorstehenden Artikel genannten Beträge eine Zahlung in ihrer Landeswährung unter Zugrundelegung der Parität, die am Tage der in Artikel 71 vorgesehenen Abrechnung gilt.

2. Ändert sich die Parität der Währung eines Gläubigermitgliedstaates zwischen dem Zeitpunkt der in Artikel 71 vorgesehenen Abrechnung und dem Zeitpunkt der Zahlung, so werden die daraus entstehenden Verluste oder Gewinne auf die Mitgliedstaaten im Verhältnis ihres finanziellen Beitrags zu der betreffenden Operation verteilt.

**6. Zahlstellen**

Artikel 57

Für die Zahlung bestimmter Arten von Ausgaben können nach Maßgabe der in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen Zahlstellen errichtet werden.

Die Durchführungsbestimmungen regeln insbesondere:

— die Einzelheiten der Bestellung der Zahlstellenverwalter,

— die Art und den Höchstbetrag jeder zu leistenden Ausgabe,

— den Höchstbetrag der Dauervorschüsse, mit denen die Zahlstellen ausgestattet werden können,

— die Fristen für die Vorlage der Belege,

— die Verantwortung der Zahlstellenverwalter.

TITEL IV

## Auftragsvergabe, Bestandsverzeichnisse und Rechnungsführung

ABSCHNITT I

### Auftragsvergabe für Lieferungen, Bau- und sonstige Leistungen, Mieten

Artikel 58

1. Die Aufträge über die Lieferung von Bürobedarf, Mobiliar und Material, über Bau- und sonstige Leistungen sowie Mietverträge bedürfen der Schriftform. Sie werden nach Ausschreibung im Preis- oder Leistungswettbewerb vergeben.

In den Fällen des Artikels 60 können Aufträge jedoch freihändig vergeben werden.

In den Fällen des Artikels 64 können Aufträge auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden.

2. Die Ausschreibung zur Teilnahme am Wettbewerb werden grundsätzlich in allen Ländern der Gemeinschaften bekanntgegeben. Bei bestimmten Aufträgen, die nach Wert oder Art nicht Gegenstand einer allgemeinen Ausschreibung sein können, kann diese Bekanntgabe eingeschränkt werden.

Artikel 59

1. Die Vergabe im Preiswettbewerb ist eine Maßnahme der Verwaltung zwecks Abschluß eines Vertrages, der eine Ausschreibung vorausgeht. Hierbei wird öffentlich demjenigen Bieter, der das niedrigste unter den formgerechten, vorschriftsmäßigen und vergleichbaren Angeboten abgegeben hat, der Anspruch auf die endgültige Erteilung des Zuschlags nach Genehmigung durch den zuständigen Anweisungsbefugten zuerkannt. Die Vergabe im Preiswettbewerb ist dann öffentlich, wenn jeder Bewerber ein Angebot einreichen kann; sie wird als beschränkt bezeichnet, wenn nur solche Bewerber Angebote einreichen dürfen, deren Beteiligung beschlossen worden ist.

2. Bei Vergabe im Leistungswettbewerb wird der Vertrag zwischen den Vertragsparteien nach einer Ausschreibung zur Teilnahme an einem Wettbewerb abgeschlossen. Hierbei kann das Angebot frei gewählt werden, das hinsichtlich des Preises der Leistungen, ihrer Betriebskosten, ihres technischen Wertes sowie der von jedem Bieter gebotenen fachlichen und finanziellen Sicherheiten und der Ausführungsfrist als vorteilhaftestes befunden wird.

Die Vergabe im Leistungswettbewerb ist dann öffentlich, wenn sie mit einer allgemeinen Ausschreibung zur Teilnahme am Wettbewerb verbunden ist. Sie ist beschränkt, wenn sich die Ausschreibung nur an die Bewerber wendet, deren Beteiligung beschlossen worden ist.

3. Das Ausschreibungsverfahren für die Vergabe im Preiswettbewerb und im Leistungswettbewerb wird im einzelnen in den in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 60

Die freihändige Vergabe ist zulässig:

a) wenn die Auftragssumme für die Beschaffung von Bürobedarf, Mobiliar und Material, die Mieten, die Bau- oder sonstigen Leistungen 5000 RE nicht übersteigt. Dabei bleibt die Verwaltung verpflichtet, die Bewerber, welche die den Gegenstand der Vergabe bildenden Lieferungen oder Bauleistungen ausführen können, so weit wie möglich und auf jede geeignete Weise miteinander in Wettbewerb treten zu lassen;

b) wenn die Beschaffung von Bürobedarf, Mobiliar und Material, die Mieten, die Bau- oder sonstigen Leistungen so dringend sind, daß der Zeitverlust bei der in Artikel 59 genannten Ausschreibungen zur Teilnahme an einem Wettbewerb nicht tragbar ist;

c) wenn die Ausschreibungen zur Vergabe im Preis- oder Leistungswettbewerb ergebnislos geblieben sind oder kein Angebot mit annehmbaren Preisen erbracht haben;

d) wenn mit Rücksicht auf technische Erfordernisse oder sachliche oder rechtliche Umstände die Lieferungen, Bau- oder sonstigen Leistungen nur von einem bestimmten Unternehmer oder Lieferer ausgeführt werden können.

Artikel 61

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinschaften dürfen die Angehörigen der Mitgliedstaaten nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unterschiedlich behandelt werden.

Artikel 62

Aufträge, deren Summe 12 000 Rechnungseinheiten übersteigt, werden in jedem Organ vor der Entscheidung des Anweisungsbefugten einem Vergabebeirat zur Begutachtung vorgelegt, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise sich nach den in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regelt.

Diesem Beirat muß mindestens je ein Vertreter der allgemeinen Verwaltung, des Finanzdienstes, des mit Rechtsfragen betrauten Dienstes und ein Vertreter des Finanzkontrolleurs mit beratender Stimme angehören.

Der Beirat äußert sich gutachtlich über die Ordnungsmäßigkeit des eingeschlagenen Vergabeverfahrens, die Wahl des Lieferers und allgemein zu den vorgesehenen Auftragsbedingungen.

Der Beirat kann gutachtlich in allen anderen Problemen gehört werden, welche die in diesem Titel behandelte Materie betreffen.

Artikel 63

Zur Sicherung der Vertragausführung kann von den Lieferern oder Unternehmern im Rahmen der Sicherheitsbedingungen verlangt werden, daß im voraus eine Sicherheit nach Maßgabe der in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geleistet wird.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach:

— den bei Verträgen über Lieferungen wirtschaftsüblichen Bedingungen,

— den für die Ausführung von Bauleistungen maßgeblichen besonderen Vertragsbedingungen.

Bei Bauarbeiten, deren Auftragssumme 100 000 RE übersteigt, bedarf es stets einer Sicherheitsleistung; eine Sicherheit wird bis zur endgültigen Abnahme einbehalten.

Artikel 64

Aufträge können auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden, wenn der voraussichtliche Wert der Lieferung, Bau- oder sonstigen Leistung 200 RE nicht übersteigt.

Nach Maßgabe der in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen kann dieser Betrag auf 500 RE erhöht werden.

ABSCHNITT II

**Bestandsverzeichnisse über das bewegliche und unbewegliche Vermögen**

Artikel 65

Über alle zum Vermögen der Gemeinschaften gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände werden nach dem von der Kommission festgelegten Muster laufende Bestandsverzeichnisse geführt. In diese Verzeichnisse werden bewegliche Gegenstände nur dann eingetragen, wenn ihr Wert den Betrag übersteigt, der durch die in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.

Die Kommission läßt in regelmäßigen Zeitabständen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Organ die Übereinstimmung der Bestandverzeichnisse mit dem tatsächlichen Bestand nachprüfen.

Artikel 66

Sollen bewegliche Gegenstände veräußert werden, so ist dies in geeigneter Weise zu veröffent-

lichen; die Einzelheiten für diese Veröffentlichung werden in den in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Beamte oder Bedienstete der Organe dürfen von diesem veräußerte, bewegliche Gegenstände nur dann erwerben, wenn die Gegenstände öffentlich versteigert werden.

Artikel 67

Werden im Bestandverzeichnis eingetragene Gegenstände veräußert, in anderer Weise abgegeben, als unbrauchbar aus dem Bestand ausgesondert oder kommen sie durch Verlust, Diebstahl oder in sonstiger Weise abhanden, so hat der Anweisungsbefugte eine entsprechende Erklärung oder eine Niederschrift auszustellen, die mit dem Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs zu versehen ist.

Aus der Erklärung oder der Niederschrift muß insbesondere hervorgehen, ob ein Bediensteter der Gemeinschaften oder eine andere Person zum Schadenersatz herangezogen werden kann.

Artikel 68

Neu erworbene bewegliche oder unbewegliche Gegenstände im Sinne des Artikels 65 sind jeweils vor der Bezahlung in das laufende Bestandsverzeichnis einzutragen.

Die Eintragung ist auf der entsprechenden Rechnung zu vermerken.

ABSCHNITT III

**Rechnungsführung**

Artikel 69

Die Rechnungsführung ist nach Kalenderjahren in Form einer Buchführung vorzunehmen, die es ermöglicht, eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft aufzustellen. Die Rechnungsführung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe erfassen, die unter dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchen sind; sie stützt sich auf die Belege. Sie kann unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 14 in der Währung des Mitgliedstaats geführt werden, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaft befindet.

Artikel 70

Die Buchungen sind nach einem in Kontengruppen unterteilten Buchungsplan unter genauer Trennung der für die Aufstellung der Übersicht über das Vermögen und die Schulden maßgebenden Konten und der Konten für Haushaltsausgaben und -einnahmen vorzunehmen.

Die Buchungen sind in Büchern oder auf Karteikarten vorzunehmen, die ermöglichen müssen, eine monatliche Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben aufzustellen.

Artikel 71

1. Zur Feststellung, Auszahlungsanordnung und Zahlung der Beträge, die zu verrechnen sind, führt die Kommission auf den Namen jedes Mitgliedstaats die auf Rechnungseinheiten lautenden Sonderkonten, die in den einschlägigen Bestimmungen für die einzelnen Operationen vorgesehen sind.

Insbesondere:

Für den Europäischen Sozialfonds werden dem in Absatz 1 genannten Konto am Ende eines jeden Kalendervierteljahres

— die Beträge gutgeschrieben, die diesem Staat auf Grund der Entscheidung gemäß der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds zu erstatten sind;

— die nach dem Aufbringungsschlüssel gemäß Artikel 200 Absatz 2 des EWG-Vertrags berechneten Beiträge angelastet.

Am Ende eines jeden Kalenderjahrs gibt die Kommission den Mitgliedstaaten die in ihrem Konto gutgeschriebenen und angelasteten Beträge bekannt. Ferner gibt die Kommission ihnen vom zweiten Kalendervierteljahr an den Gesamtkontenstand für den abgelaufenen Teil des Jahres bekannt.

Diese Konten werden am 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Unverzüglich danach, spätestens jedoch am folgenden 31. Januar, gibt die Kommission jedem Mitgliedstaat den Saldo seines Kontos bekannt.

2. Die Beträge, die den vorstehend genannten Konten gutzuschreiben sind, werden in der Landeswährung jedes Mitgliedstaats festgesetzt. Sie werden unter Zugrundlegung der am Tage des Rechnungsabschlusses geltenden Parität in Rechnungseinheiten umgerechnet.

Artikel 72

Die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Buchungsplans werden in den in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 73

Die Bücher werden bei Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften und die Rechnung aufgestellt werden können, die in Titel VI dieser Haushaltsordnung vorgesehen sind.

### TITEL V

## Verantwortung der Finanzkontrolleure, Anweisungsbefugten, Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

### Artikel 74

Der Finanzkontrolleur ist disziplinarisch verantwortlich, wenn er bei der Erfüllung seiner Aufgaben grob fahrlässig handelt, namentlich dann, wenn er seinen Sichtvermerk trotz Mittelüberschreitung erteilt.

### Artikel 75

Der Anweisungsbefugte, der Zahlungsverpflichtungen eingeht oder Auszahlungsanordnungen erteilt, ohne die Bestimmungen dieser Haushaltsordnung zu beachten, ist disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet.

### Artikel 76

1. Der Rechnungsführer und die unterstellten Rechnungsführer sind für die von ihnen geleisteten Zahlungen disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie die Bestimmungen des Artikels 52 Absatz 3 nicht beachten.

Sie sind disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Zahlungsmittel, Wertgegenstände und Urkunden, wenn dies durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

Unter den gleichen Bedingungen sind sie verantwortlich für die ordnungsmäßige Ausführung der Anordnungen, die sie hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung der Bank- und Postscheckkonten erhalten, namentlich dann:

a) wenn die von ihnen geleistete Zahlung nicht dem auf der Auszahlungsanordnung angegebenen Betrag entspricht,

b) wenn sie die Zahlung an einen anderen als den berechtigten Empfänger leisten.

2. Der Zahlstellenverwalter ist diziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet:

a) wenn er die von ihm geleisteten Zahlungen nicht durch ordnungsmäßige Belege nachweisen kann,

b) wenn er die Zahlung an einen anderen als den berechtigten Empfänger leistet.

Er ist disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet bei Verlust oder Beschädigung der ihm anvertrauten Zahlungsmittel, Wertgegenstände und Urkunden, wenn dies durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

3. Das Organ deckt unter den versicherungsüblichen Bedingungen die Risiken, denen der Rechnungsführer, die unterstellten Rechnungsführer und die Zahlstellenverwalter auf Grund dieses Artikels ausgesetzt sind. Entsprechend den in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen kann ihnen eine Sondervergütung gewährt werden.

4. Die in Artikel 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen legen fest, welche Arten von Bediensteten zu Rechnungsführern oder Zahlstellenverwaltern ernannt werden können.

### Artikel 77

Die Anweisungsbefugten, die Rechnungsführer, die unterstellten Rechnungsführer und die Zahlstellenverwalter können auf Antrag des betreffenden Organs vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verantwortlich gemacht werden.

### Artikel 78

Jedes Organ verfügt vom Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung ab über eine Frist von zwei Jahren, um über die Entlastung zu beschließen, die dem Rechnungsführer für diese Rechnung zu erteilen ist.

### TITEL VI

## Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

### Artikel 79

Die Kommission erstellt bis spätestens zum 31. März die Haushaltsrechnung der Gemeinschaften.

In dieser Rechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das abgelaufene Haushaltsjahr beziehen, für jedes Organ der Gemeinschaften auszuweisen. Die Rechnung hat dieselbe Form und dieselben Untergliederungen wie der Haushaltsplan.

### Artikel 80

Die Rechnung enthält folgende nach dem Eingliederungsplan unterteilte Konten:

1. Ein Einnahmekonto; es umfaßt:

— die Einnahmeansätze des Haushaltsjahres,

— die während des Haushaltsjahrs festgestellten Ansprüche,

— die aus Ansprüchen des vorangegangenen Haushaltsjahrs noch einzuziehenden Beträge,

— die eingezogenen Beträge,

— die Beträge, die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehen sind;

2. eine Übersicht über die Entwicklung der Mittel des Haushaltsjahres, aus der folgendes ersichtlich ist:

— die ursprünglichen Mittelansätze,

— Änderungen durch Mittelübertragungen,

— Änderungen durch nachträglich bewilligte Mittel,

— die endgültigen Ausgabemittel des Haushaltsjahres.

3. Ein Ausgabenkonto, aus dem die Entwicklung der Ausgabemittel des Haushaltsjahres und insbesondere folgendes ersichtlich ist:

— die gesamten Ausgabemittel,

— die im Verlauf des Haushaltsjahrs gebundenen Mittel,

— die am Ende des für die Ausführung des Haushaltsplans vorgesehenen Zeitraums geleisteten Zahlungen,

— die Beträge, die bei Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlen sind,

— die auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a automatisch übertragenen Mittel,

— die in Anwendung von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b übertragenen Mittel für Aufträge, die nach dem 30. November des Haushaltsjahres vergeben worden sind,

— die in Anwendung von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c übertragenen verfügbaren Mittel,

— die verfallenden Mittel;

4. eine Übersicht über die Entwicklung der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mittel, aus der insbesondere folgendes ersichtlich ist:

— die Höhe der übertragenen Mittel,

— die am Ende des für die Ausführung des Haushaltsplans vorgesehenen Zeitraums verbuchten Zahlungen,

— die verfallenden oder erneut auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden, nicht verwendeten Ausgabemittel.

Artikel 81

Die Kommission erstellt innerhalb der in Artikel 79 vorgesehenen Frist die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahrs. Dieser Übersicht ist eine zum gleichen Zeitpunkt aufgestellte Kontenbilanz beigefügt, welche die Kontenbewegungen und Salden wiedergibt.

Artikel 82

Bis spätestens zum 1. März teilt jedes Organ der Kommission die Angaben mit, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt.

Artikel 83

Jedes Organ übermittelt dem Kontrollausschuß vierteljährlich die Buchungsbelege oder deren beglaubigte Abschriften.

Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht werden dem Kontrollausschuß innerhalb der in Artikel 79 genannten Frist vorgelegt.

Artikel 84

Durch die Prüfung, die vom Kontrollausschuß anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt dieser die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die Verträge, den Haushaltsplan, die Haushaltsordnung und alle in Durchführung des Vertrags getroffenen Maßnahmen fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Artikel 85

Der Kontrollausschuß achtet darauf, daß alle Depot- und Kassenbestände in Wertpapieren und Mitteln anhand von Bescheinigungen, die von den verwahrenden Stellen unterzeichnet sind, oder anhand von amtlichen Feststellungsvermerken des Kassen- und Wertpapierbestands geprüft werden. Er kann derartige Prüfungen selbst vornehmen.

Artikel 86

Die Kommission und die anderen Organe der Gemeinschaften gewähren dem Kontrollausschuß jede Unterstützung, die letzterer zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Sie halten insbesondere alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege und Bestandsverzeichnisse, die er zur Prüfung der Haushaltsrechnung anhand der Rechnungsunterlagen oder an Ort und Stelle für erforderlich hält, zur Verfügung des Kontrollausschusses.

Artikel 87

Die Bemerkungen, die dem Kontrollausschuß zur Aufnahme in den in Artikel 206 des EWG-Vertrags, Artikel 180 des EAG-Vertrags und Artikel 78 Abs. 5 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Bericht geeignet erscheinen, werden der Kommission und den betroffenen Organen zur Kenntnis gebracht. Deren Stellungnahmen zu den Bemerkungen werden dem Kontrollausschuß und der Kommission gleichzeitig übermittelt.

Artikel 88

Der Kontrollausschuß erstellt seinen Bericht über die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahrs spätestens am 31. Juli.

Innerhalb der gleichen Frist bringt er seine Bemerkungen zur Vermögensübersicht vor.

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens am 31. Dezember die Haushaltsrechnung, die Vermögensübersicht und den Bericht des Kontrollausschusses mit den Stellungnahmen zu den Bemerkungen vor.

Artikel 89

Vor dem 31. März des folgenden Jahres erteilt der Rat der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt der Rat der Kommission und dem Parlament die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

## TITEL VII

## Schlußbestimmungen

Artikel 90

Der Rat kann in den seiner Zuständigkeit unterliegenden Haushaltsfragen alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Der Rat kann bei seiner Aufgabe von einem Ausschuß unterstützt werden, der im Rahmen des Ausschusses der ständigen Vertreter eingesetzt wird.

Artikel 91

Der Rat und die Kommission unterrichten den Kontrollausschuß innerhalb kürzester Frist von all ihren Beschlüssen und Maßnahmen auf Grund der Artikel 3, 6 (Abs. 2 und 3) 8, 13 und 22.

Die Bestellung der Anweisungsbefugten, der Finanzkontrolleure, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter sowie die Befugnisübertragungen oder Bestellungen auf Grund Artikel 19, 20, 21 und 57 werden dem Kontrollausschuß mitgeteilt.

Die Kommission gibt dem Kontrollausschuß die auf Grund des Artikels 92 erlassenen Durchführungsbestimmungen bekannt.

Artikel 92

Die Kommission erläßt im Benehmen mit dem Rat und nach Stellungnahme der übrigen Organe die Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung.

Artikel 93

Die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer [1]), die Haushaltsordnung für die Aufstellung und Ausführung der gesonderten Teile der Haushaltspläne für die gemeinsamen Organe und die Räte und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer [2]), die Haushaltsordnung über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 200 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind, und über die technischen Bedingungen für die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds (Artikel 209 Buchstabe b des Vertrags) [3]), die Haushaltsordnung über die Einzelheiten und Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 172 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind (Artikel 183 Buchstabe b des Vertrags) [4]), die Haushaltsordnungen zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft, der gemeinsamen Organe und des Sekretariats der Räte der Europäischen Gemeinschaften [5]) werden aufgehoben. Alle dieser Haushaltsordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen werden ebenfalls aufgehoben, ausgenommen die in der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 94

Diese Haushaltsordnung gilt ab 1. Januar 1970.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 199 vom 10. August 1968
2) vom Rat am 23./24. September 1963 erlassen
3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 22 vom 30. März 1961
4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 22 vom 30. März 1961
5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 63 vom 16. Dezember 1959

**Anlage**

## Eingliederungsplan gemäß Artikel 15

### EINNAHMEN

**Kapitel I:** **Beiträge der Mitgliedstaaten und Ertrag der EGKS-Umlagen**

Artikel 10: Beiträge nach Artikel 200 Absatz 1 des EWG-Vertrags und nach Artikel 172 des EAG-Vertrags (Finanzierung der Verwaltungsausgaben)

Artikel 11: Ertrag der EGKS-Umlagen, der zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Institutionen verwendet wird (Artikel 20 des Vertrags vom 8. April 1965)

Artikel 12: Beiträge nach Verordnung Nr. 130/66/EWG über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

Artikel 12—1 ........................ (Zeitraum 1965/1966)

Artikel 12—2 ........................ (Zeitraum 1966/1967)

Artikel 12—3 ........................ (Zeitraum 1967/1968)

Artikel 12—4 ........................ (Zeitraum 1968/1969)

Artikel 14: Beiträge nach Verordnung Nr. 742/67/EWG über die Sonderabteilungen I und II des EAGFL (Artikel 200 Absatz 1 des EWG-Vertrags)

Artikel 15: Beiträge nach Artikel 200 Absatz 2 des EWG-Vertrags (Europäischer Sozialfonds)

**Kapitel II:** **Steuerertrag und Beiträge des Personals zur Altersversorgung**

Artikel 20: Steuerertrag

Artikel 21: Beiträge des Personals zur Altersversorgung

**Kapitel III:** **Sonstige Einnahmen**

Artikel 30: Bankzinsen

Artikel 31: Kursdifferenzen

Artikel 32: Verkauf von Veröffentlichungen und Drucksachen

Artikel 33: Mieteinnahmen

Artikel 34: Verschiedene Einnahmen

**Kapitel IV:** **Erlöse aus der Veräußerung gemeinschaftseigener Güter**

Artikel 40: Veräußerung von Mobiliar und Material

Artikel 41: Verkauf von Grundstücken

**Kapitel V:** **Eigene Einnahmen der Gemeinschaften**

Artikel 50: Eigene Einnahmen (EWG und EAG)

## AUSGABEN

TITEL I

### Ausgaben für das Personal des Organs

**Kapitel I:** **Mitglieder des Organs**

Artikel 10: Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

Posten 101 — Grundgehälter

Posten 102 — Residenzzulagen

Posten 103 — Familienzulagen

Posten 104 — Aufwandsentschädigungen

Posten 105 — Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten [6])

Artikel 11: Kranken- und Unfallversicherung

Artikel 12: Übergangsgelder

Artikel 13: Versorgungsbezüge

Posten 131 — Ruhegehälter

Posten 132 — Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Posten 133 — Hinterbliebenenversorgungen

**Kapitel II:** **Personal**

Artikel 20: Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

Posten 201 — Grundgehälter

Posten 202 — Familienzulagen

Posten 203 — Auslandszulagen

Posten 204 — Vorübergehende Pauschalzulage

Artikel 21: Sonstige Bedienstete im Sinne der Beschäftigungsbedingungen

Posten 211 — Hilfskräfte

Posten 212 — Dolmetscher-Hilfskräfte

Posten 213 — örtliche Bedienstete

Posten 214 — Sonderberater

Artikel 22: Sonstiges Aushilfspersonal

Posten 221 — Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure

Posten 222 — Freiberufliche Korrektoren

Posten 223 — Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal

Artikel 23: Versorgungsbezüge und Abgangsgelder

Posten 231 — Ruhegehälter

Posten 232 — Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Posten 233 — Hinterbliebenenversorgungen

Posten 234 — Abgangsgelder

---

[6]) betrifft ausschließlich das Europäische Parlament

Artikel 24: Kranken- und Unfallversicherung

Posten 241 — Krankenversicherung

Posten 242 — Unfallversicherung

Artikel 25: Sonstige Zulagen und Vergütungen

Posten 251 — Geburtenzulagen und Sterbegelder

Posten 252 — Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs

Posten 256 — Mietzulage und Fahrkostenzulage

Posten 257 — Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Posten 258 — Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Posten 259 — Sonstige Zulagen (Ausgleichszulagen . . .)

Artikel 26: Überstunden

Artikel 27: Berichtigungskoeffizient

Posten 271 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (einschließlich der Beiträge zur Krankenversicherung)

Posten 272 — Hilfskräfte

Posten 273 — Versorgungsbezüge

Posten 274 — Überstunden

Posten 275 — Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung

**Kapitel III: Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**

Artikel 30: Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Artikel 31: Fahrkosten (einschließlich Familienmitglieder)

Posten 311 — Mitglieder des Organs

Posten 312 — Personal

Artikel 32: Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Posten 321 — Mitglieder des Organs

Posten 322 — Personal

Artikel 33: Umzugskosten

Posten 331 — Mitglieder des Organs

Posten 332 — Personal

Artikel 34: Zeitweilige Tagegelder

Posten 341 — Mitglieder des Organs

Posten 342 — Personal

Artikel 35: Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung

**Kapitel IV: Dienstreise- und Fahrkosten**

Artikel 40: Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Posten 401 — Mitglieder des Organs

Posten 402 — Personal

**Kapitel V: Sozialausgaben und Ausgaben zur beruflichen Fortbildung des Personals**

Artikel 50: Außerordentliche Beihilfen

Artikel 51: Personalklubs

Artikel 52: Beitrag zu den Betriebs- und Ausstattungskosten der Restaurants

Artikel 53: Ärztlicher Dienst

Artikel 54: Sprach- und berufliche Fortbildungskurse

Artikel 55: Sonstige Aufwendungen

**Kapitel VI: Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution**

Artikel 61: Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution

TITEL II

**Ausgaben für Mieten, Dienstleistungen und laufenden Bürobedarf**

**Kapitel VII: Gebäude**

Artikel 70: Mieten

Artikel 71: Versicherungskosten

Artikel 72: Wasser, Gas, Strom, Heizung

Artikel 73: Reinigung und Unterhaltung

Artikel 74: Herrichtung der Diensträume

Artikel 75: Sonstige Sachausgaben

**Kapitel VIII: Miet- und Betriebskosten, Unterhalts- und Instandsetzungskosten des Mobiliars, des Materials und der technischen Anlagen**

Artikel 80: Mieten

Posten 801 — Büromaschinen

Posten 802 — Mobiliar

Posten 803 — Material und technische Anlagen

Posten 804 — Fahrzeuge

Artikel 81: Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Posten 811 — Büromaschinen

Posten 812 — Mobiliar

Posten 813 — Material und technische Anlagen

Posten 814 — Fahrzeuge

Artikel 82: Miet- und Betriebskosten des Rechenzentrums

**Kapitel IX: Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Artikel 90: Amtsblatt

Artikel 91: Veröffentlichungen

Posten 911 — Allgemeine Veröffentlichungen

Posten 912 — Statistische Veröffentlichungen

Posten 913 — Veröffentlichungen und andere Ausgaben zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

**Kapitel X: Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

Artikel 100: Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Posten 1001 — Mitglieder des Organs

Posten 1002 — Personal

**Kapitel XI: Laufende Sachausgaben**

Artikel 110: Papier und Bürobedarf

Artikel 111: Dokumentation und Bibliothek

Posten 1112 — Abonnements, Zeitungen, Zeitschriften

Posten 1113 — Abonnements bei Presseagenturen

Posten 1114 — Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Artikel 112: Post- und Fermeldegebühren

Posten 1121 — Postgebühren und Zustellungskosten

Posten 1122 — Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben

Artikel 113: Andere Sachausgaben

Posten 1131 — Übersetzungs-, Schreib- und andere Arbeiten außerhalb des Hauses

Posten 1132 — Verschiedene Versicherungskosten

Posten 1133 — Dienst- und Arbeitskleidung

Posten 1134 — Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Posten 1135 — Umzug von Dienststellen

Posten 1136 — Kleinausgaben

Posten 1137 — Sonstige Sachausgaben *)

Artikel 114: Finanzielle Lasten

Posten 1141 — Bankkosten

Posten 1142 — Kursdifferenzen

Artikel 115: Streitsachen

Posten 1151 — Gerichtskosten

Posten 1152 — Prozeßkosten

Posten 1153 — Schadenersatz mit Zinsen

---

*) betrifft nur das Europäische Parlament

TITEL III

**Ausgaben für Investitionen und Erwerb von Ausstattungsgegenständen**

**Kapitel XXX: Material — Bibliotheksausstattungen**

Artikel 300: Büromaschinen
Posten 3001 — Erstausstattung
Posten 3002 — Ersatzbeschaffung

Artikel 301: Mobiliar
Posten 3011 — Erstausstattung
Posten 3012 — Ersatzbeschaffung

Artikel 302: Material und technische Anlagen
Posten 3021 — Erstausstattung
Posten 3022 — Ersatzbeschaffung

Artikel 303: Fahrzeuge
Posten 3031 — Erstausstattung
Posten 3032 — Ersatzbeschaffung

Artikel 304: Bibliothek

**Kapitel XXXI: Grundstücksinvestitionen**

Artikel 310: Erwerb von Grundstücken

Artikel 311: Errichtung von Gebäuden

Artikel 312: Sonstige Ausgaben für Erwerb von Grundstücken und Errichtung von Gebäuden

TITEL IV

**Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufträge durch die Kommission**

**Kapitel XL: Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen**

Artikel 400: Reisekosten, Anreisetagegeld und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen
Posten 4001 — Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen
Posten 4002 — Ausschüsse
Posten 4003 — Beratender Ausschuß der EGKS
Posten 4004 — Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau

Artikel 401: Verschiedene Kosten für Sitzungen außerhalb der vorläufigen Arbeitsorte der Institution, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und die Teilnahme an Konferenzen und Kongressen

**Kapitel XLI: Sachverständigenhonorare, Kosten für Forschungen, Untersuchungen und Erhebungen**

Artikel 410: Sachverständigenhonorare, Kosten für Forschungen, Untersuchungen und Erhebungen

Posten 4101 — Honorare für Sachverständige, die dem Organ nicht angehören

Posten 4102 — Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Posten 4103 — Konjunkturuntersuchungen und Erhebungen

Posten 4104 — Gesamtuntersuchungen und Erhebungen mit Gemeinschaftscharakter

Posten 4105 — In Artikel 46 des EGKS-Vertrags vorgesehene wirtschaftliche und soziale Untersuchungen

Posten 4106 — Statistische Untersuchungen und Erhebungen

**Kapitel XLII: Dem Bereich des Sozialwesens zugehörige Ausgaben**

Artikel 420: Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Artikel 421: Dem Organ obliegende Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsausbildung

Artikel 422: Dem Organ obliegende Aufgaben zur Förderung des Austausches junger Arbeitnehmer

Artikel 423: Praktika für Sozialfürsorger und einzelstaatliche Beamte in verschiedenen Bereichen des Sozialwesens

Artikel 424: Konferenzen und Kongresse

**Kapitel XLIII: Dem Bereich der Landwirtschaft zugehörige Ausgaben**

Artikel 430: Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz des Viehbestandes

Artikel 431: Gesundheitliche Maßnahmen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

Artikel 432: Beteiligung der EWG an Maßnahmen betreffend den Verkehr mit Pflanz- und Saatgut

Posten 4321 — Anlage von Vergleichsfeldern für Pflanz- und Saatgut

Posten 4322 — Maßnahmen zur Ermittlung, ob die Systeme der Ausstellung von Zertifikaten für Saatgut der Drittländer mit den Systemen in der EWG gleichwertig sind

Artikel 433: Beteiligung der EWG an den Ausgaben aufgrund des Internationalen Getreideübereinkommens

Artikel 434: Informationsnetz für die landwirtschaftliche Buchführung in der Gemeinschaft

**Kapitel XLIV: Dem Bereich der Entwicklungshilfe zugehörige Ausgaben**

Artikel 440: Stipendien für Staatsangehörige der assoziierten Länder

Artikel 441: Kolloquien für Staatsangehörige überseeischer nichtassoziierter Länder

**Kapitel XLV: Ausgaben für die Überwachung der Sicherheit und die Versorgungsagentur**

Artikel 450: Überwachung an Ort und Stelle und andere Dienstreisen

Artikel 451: Kosten für Fortbildungsaufenthalte

Artikel 452: Entnahme von Proben und Analysen

Artikel 453: Technisches Material
- Posten 4531 — Material
- Posten 4532 — Spezialausrüstung

Artikel 454: Kosten für Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen

Artikel 455: Subvention für die Arbeit der Versorgungsagentur

**Kapitel XLVI: Ausgaben für den Gesundheitsschutz**

Artikel 460: Sitzungskosten, Sachverständigenhonorare
- Posten 4601 — Reisekosten, Anreisetagegeld und Aufenthaltskosten bei Sitzungen
- Posten 4602 — Sachverständigenhonorare, Kosten für Untersuchungen
- Posten 4603 — Verträge für Untersuchungen
- Posten 4604 — Konferenzen

Artikel 461: Kosten für Fortbildungsaufenthalte

Artikel 462: Dienstreise- und andere Kosten aus Anlaß der Kontrolle der Überwachungseinrichtungen (Artikel 35 des EAG-Vertrags)

Artikel 463: Anschaffung von Geräten und Spezialausrüstungen
- Posten 4631 — Fahrbare Dekontaminierungsanlage
- Posten 4632 — Verschiedene technische Geräte
- Posten 4633 — Verschiedene Geräte zur Messung der Radioaktivität der Umgebung

Artikel 464: Veröffentlichung der Abteilung Gesundheitsschutz

**Kapitel IXL: Ausgaben für Information und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen**

Artikel 490: Ausgaben für Information

Artikel 491: Teilnahme der Europäischen Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen

## TITEL V

## Beihilfen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen

**Kapitel L: Beihilfen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen**

Artikel 500: Beihilfen und Zuschüsse an Hochschulen

Artikel 501: Beihilfen an europäische Organisationen

Artikel 502: Zuwendungen für Kongresse und gelegentliche Veranstaltungen

Artikel 503: Stipendien
- Posten 5031 — Stipendien für den Besuch von Instituten für europäische Studien
- Posten 5032 — Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern

Artikel 504: Europapreise und Zuschüsse für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke

Artikel 505: Sonstige Zuschüsse

TITEL VI

**Gemeinsame Ausgaben mehrerer Gemeinschaften oder Institutionen**

**Kapitel LX: Wirtschafts- und Sozialausschuß**

**Kapitel LXI: Kontrollausschuß und Rechnungsprüfer**

**Kapitel LXII: Vertretungen im Ausland**

**Kapitel LXIII: Sonstige Ausgaben**

Artikel 631: Europäische Schulen

Posten 6310 — Europäische Schule Brüssel

Posten 6311 — Europäische Schule Luxemburg

Artikel 632: Beteiligung der EWG an den Verwaltungsausgaben des Sekretariats der AASM

Artikel 633: Andere gemeinsame Ausgaben

TITEL VII

**Vorläufig eingesetzte nicht zweckgebundene Mittel**

**SONDERTITEL: FONDS**

**A. Europäischer Sozialfonds**

**Kapitel XLV: In Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a des EWG-Vertrags vorgesehene Ausgaben**

Artikel 451: Berufsumschulung

Artikel 452: Umsiedlung

**Kapitel XLVI: In Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe b des EWG-Vertrags vorgesehene Ausgaben**

Artikel 461: Umstellung

**B. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft**

**Abteilung Garantie**

a) Erstattung bei Ausfuhren nach dritten Ländern

**Kapitel L:** Artikel 500: Getreide

**Kapitel LI:** Artikel 510: Milch- und Milcherzeugnisse

| | | |
|---|---|---|
| **Kapitel LII:** | Artikel 520: | Schweinefleisch |
| **Kapitel LIII:** | Artikel 530: | Eier |
| **Kapitel LIV:** | Artikel 540: | Geflügel |
| **Kapitel LV:** | Artikel 550: | Rindfleisch |
| **Kapitel LVI:** | Artikel 560: | Reis |
| **Kapitel LVII:** | Artikel 570: | Fette |
| **Kapitel LVIII:** | Artikel 580: | Obst und Gemüse |

b) Interventionen auf dem Binnenmarkt

**Kapitel LXVI: Getreide**

Artikel 660: Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen

Artikel 661: Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt

**Kapitel LXVII: Milcherzeugnisse**

Artikel 670: ...

**Kapitel LXVIII: Fette**

Artikel 680: Olivenöl

**Kapitel LXIX: Obst und Gemüse**

Artikel 690: Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen

**Kapitel LXX: Reis**

Artikel 700: ...

Artikel 701: Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt

c) Sonstige Ausgaben

**Kapitel LXXVIII: Zucker**

Artikel 780: ...

**Abteilung Ausrichtung**

**Kapitel LXXX: Maßnahmen im Rahmen der Abteilung Ausrichtung**

**Sonderabteilungen**

**Kapitel XC: I. ...**

**Kapitel XCV: II. Anpassungs- und Ausrichtungsmaßnahmen zugunsten der luxemburgischen Landwirtschaft**

**C. Nahrungsmittelhilfe**